

Wasserrechtliche relevante Legistik

Deutschland

Bund:

| | |
|----------------------|--|
| BGBI. 2017 I S. 905 | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| BGBI. 2017 I S. 1068 | Erstes Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften (Düngegesetz) |
| BGBI. 2017 I S. 1305 | Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) |
| BGBI. 2017 I S. 2193 | Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) |
| BGBI. 2017 I S. 2379 | Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) |
| BGBI. 2017 I S. 2771 | Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| BGBI. 2017 I S. 3465 | Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung |
| BGBI. 2017 I S. 3942 | Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften (Stoffstrombilanzverordnung) |
| BGBI. 2018 I S. 99 | Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften |

Mit der Novelle der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)* werden bundeseinheitliche Standards bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen. Insbesondere die Regelungen zu den Gülle- und Dunglagerbehältern waren bis zuletzt streitig. Mit der neuen *Düngeverordnung* sollen die Sperrzeiten, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängert und die Abstände für die Dün-

gung in der Nähe von Gewässern ausgeweitet werden. Zusätzlich sollen Gärreste aus Biogasanlagen in die Berechnung der Stickstoffobergrenze (170 kg/ha) einbezogen werden. Darüber hinaus werden die Länder zum Erlass von zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten mit hohen Nitratwerten verpflichtet. Dies gilt auch für Regionen, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässer insbesondere durch Phosphat zu stark belastet sind.

Zum Regelungspaket gehört auch ein novelliertes *Düngegesetz*. Kern der Novelle des Düngegesetzes ist eine Stoffstrombilanz. Auf diese Weise bilanzieren die Landwirtschaftsbetriebe den Einsatz ihrer Nährstoffmengen. Die Dünger und Tierfuttermengen werden dabei mit den erzeugten landwirtschaftlichen Produkten des Hofes verrechnet. Mit der *Stoffstrombilanzverordnung* wird diese Anforderung konkretisiert.

Ziel des *Hochwasserschutzgesetzes II* ist es, auf die Erfahrungen bei den Hochwasserereignissen im Jahr 2013 zu reagieren. Mit dem Gesetz sollen die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtert und beschleunigt werden, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden. Auch Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen sollen beschleunigt werden. Zudem sollen Regelungslücken geschlossen werden, um Schäden durch Hochwasser noch besser zu verhindern oder zu vermindern (z. B. durch das Verbot von neuen Heizölanlagen in Risikogebieten und eine Nachrüstpflicht in sonstigen Gebieten, Vorschriften zum hochwasserangepassten Bauen in Risikogebieten).

Mit der *Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider* soll die Bildung hoher Legionellen-Konzentrationen in diesen Anlagen verhindert und gesundheitliche Risiken in deren Umgebung vermieden werden. Dazu wird eine Anzeigepflicht für neue und bestehende Anlagen eingeführt. Diese ermöglicht es, im Fall eines Legionellen-Ausbruchs schneller und effektiver zu handeln und mögliche Austragungsorte ausfindig zu machen. Zudem müssen die Betreiber dieser Anlagen den Anstieg der Legionellen im Rahmen der Überwachung melden.

Mit der *Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung* sollen Klärschlämme für die Wiedergewinnung von Phosphor recycelt werden. Ziel ist es, nach und nach den Stoffkreislauf Phosphor zu schließen und damit die Abhängigkeit Deutschlands von Phosphorimporten abzubauen. Um geeignete Rückgewinnungsverfahren zu entwickeln und zu genehmigen, sieht die Verordnung Übergangsfristen vor. Zeitlich parallel zur Verpflichtung zur Rückgewinnung von Phosphor wird die unmittelbare Düngung mit Klärschlämmen aus solchen Anlagen nicht mehr zulässig sein, ausgenommen sind kleinere Kläranlagen, es gelten aber strengere Anforderungen als bisher.

Baden-Württemberg:

In den Jahren 2017/2018 sind keine neuen wasserrechtlichen Regelungen auf Landesebene geschaffen worden.

Bayern:

GVBl. 2017 S. 508

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern

GVBl. 2018 S. 48

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften.
Die Gesetzesänderung beinhaltet eine Änderung des bayerischen Wassergesetzes, des bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Delegationsverordnung. Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde außerdem die Anlagenverordnung (VAwS) aufgehoben.

Österreich

Bund:

1. BGBl. I Nr. 58 vom 25.4.2017: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsengesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Klima- und Energiefondsgesetz 2007 und das Spanische Hofreitschule-Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsesensale-Gesetz und das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW) → [Verlinkung RIS](#)
2. BGBl. II Nr. 207 vom 2.8.2017: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2017 (Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017) → [Verlinkung RIS](#)
3. BGBl. II Nr. 225 vom 25.8.2017: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2009 – NGPV 2009 geändert wird → [Verlinkung RIS](#)

4. BGBl. II Nr. 362 vom 11.12.2017: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird → [Verlinkung RIS](#)
5. BGBl. II Nr. 385 vom 18.12.2017: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen geändert wird → [Verlinkung RIS](#)
6. BGBl. II Nr. 62 vom 6.4.2018 Verordnung des BMNT über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Zellstoff und Papier (AEV Zellstoff und Papier)
7. BGBl. II Nr. 63 vom 6.4.2018 Verordnung des BMNT mit der die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässern und öffentlichen Kanalisationen, die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzwerkstoffen und die Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächengewässern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2017 geändert werden (Omnibusverordnung der AEV Zellstoff und Papier 2018).

Land Oberösterreich:

1. LGBl. Nr. 43 vom 30.6.2017: Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Grundwasserschongebietsverordnung Lachforst geändert wird → [Verlinkung RIS](#)
2. LGBl. Nr. 23 vom 28.2.2018: Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung, mit der die Gruppe von Grundwasserkörpern „Traun-Enns-Platte“ als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird, geändert wird → [Verlinkung RIS](#)